

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 22. Jänner 2021

Teil II

60. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz

60. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz geändert wird

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2018, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. II Nr. 152/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 30/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 60/2021 tritt mit 8. Februar 2021 in Kraft.“

2. In der Anlage werden alle Eurobeträge mit „90,00 Euro“ festgesetzt.

3. In Abschnitt I der Anlage (Epidemiegesetz 1950) wird in lit. b) die Wortfolge „lit. b“ durch die Wortfolge „Abs. 2“ ersetzt.

4. In Abschnitt I der Anlage (Epidemiegesetz 1950) erhält lit. b) die Bezeichnung „c)“ und es wird folgende lit. b) eingefügt:

„b) § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 in Bezug auf das Fehlen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.....90,00 Euro“

5. In Abschnitt II der Anlage (COVID-19-Maßnahmengesetz) lautet die lit. b):

„b) § 8 Abs. 2 in Bezug auf das Fehlen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.....90,00 Euro“

Anschöber

